

Ergänzende Hinweise zum Betrieb von Mensen und Schulkiosken

(analog der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2)

Folgende Bedingungen sind einzuhalten:

1. Die Schule hat sicherzustellen, dass
 - a) die Tische im Abstand so zu platzieren sind, dass an Grundschulen zwischen den Klassen/Betreuungsgruppen und an weiterführenden Schulen zwischen den Schülerinnen und Schülern bzw. dem Personal einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander eingehalten wird;
 - b) Selbstbedienungsbuffets und Selbstbedienung untersagt sind;
 - c) stark frequentierte Laufbereiche ständig freigehalten werden;
 - d) beim Anstehen die Abstände gekennzeichnet und eingehalten werden;
 - e) insgesamt nicht mehr als die Hälfte der ursprünglich zugelassenen Plätze für die Schülerinnen und Schüler bzw. das Personal gleichzeitig belegt werden;
 - f) die Sitzplatzpflicht eingehalten wird;
 - g) an der Essensausgabe für die Schülerinnen und Schüler bzw. das Personal die Speisen auf einem Teller zusammengestellt werden;
 - h) der Sitzplatz direkt aufgesucht wird;
 - i) eine weitere Portion wie unter Punkt 1g auf einem neuen Teller ausgegeben wird;
 - j) ein verlässlicher Ablaufplan bzw. Belegungsplan erstellt wird, um Namen und die Kontakte nachvollziehen zu können;
 - k) Schulkioske wie ein Außer-Haus-Verkauf behandelt wird;
 - l) die üblichen Hygieneregeln eingehalten werden.

2. Der Betreiber oder die Betreiberin (in der Regel der Caterer) hat ein betriebliches Schutz- und Hygienekonzept und Regelungen zum Arbeitsschutz zu erstellen; dieses ist auf Verlangen vorzulegen.